



per Mail

Herrn Bürgermeister  
Dr. Franz  
Dez. II

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule  
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

14. Dezember 2018

*Sachstandsbericht Schwarzarbeit  
- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2018-  
Beschluss Nr. 0025 vom 06.03.2018 und Beschluss Nr. 0065 vom 28.08.2018  
(Vorlagen-Nr. 18-F-21-0053) des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung*

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,

anbei unsere Auswertung zur Anfrage der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2018 bezüglich des Sachstandsberichts zur Schwarzarbeit.

Beschlusstext

Der Zeitungsartikel „Tagelöhner im Westend“ im Wiesbaden Kurier vom 23. Juli und der Beschluss „Konzept gegen „Arbeiterstrich“ im inneren Westend“ im Ortsbeirat Westend/Bleichstraße haben wieder deutlich gemacht, wie aktuell das Thema Schwarzarbeit weiterhin auch in Wiesbaden ist.

Bisher steht immer noch von Seiten des Magistrates eine Ergänzung der Sitzungsvorlage 17-V-80-6001 um die städtische Gesellschaften aus (s. Beschluss 0025 des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 06. März 2018).

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. wie bereits im März des Jahres beschlossen, zeitnah die Sitzungsvorlage SV 17-V-80-6001 um die städtischen Gesellschaften zu ergänzen, nicht nur bezüglich des Bauvolumens, sondern auch bezüglich der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer aus anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Reinigungs-, Bewirtschaftungs- und Gastronomiegewerbe.
2. zu berichten, inwiefern der Magistrat über die Verfolgung von Schwarzarbeit im gesamten Wiesbadener Stadtgebiet unterrichtet ist und wie intensiv der Austausch von Informationen zwischen Zollbehörde und Stadtverwaltung ist.

Bericht der städtischen Gesellschaften:

Zur Beantwortung der Fragen zur Ausarbeitung eines Konzeptes zum Ausschluss von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wurden bei den städtischen Gesellschaften Abfragen durchgeführt. Die Abfrage bezieht sich auf die öffentliche Auftragsvergabe an Subunternehmer in Bezug auf Bauvolumen und ergänzend auf Reinigungs-, Bewirtungs- und Gastronomiegewerbe.

Zu 1.) Die WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) begrüßt die Ausarbeitung eines Konzeptes zum Ausschluss von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die WVV ist zwar Bauherrin in ihren Projekten, jedoch nehmen die Gesellschaften GWW sowie WiBau die Steuerung der Projekte einschließlich der Abwicklung der Auftragsvergabe und Überwachung wahr. Die Gesellschaft schließt sich den unten erläuterten Ausführungen der beiden genannten Gesellschaften in der Sache inhaltlich an.

- Die Gewerbeimmobilien GmbH (GWI) begrüßt auch die Ausarbeitung eines Konzeptes zum Ausschluss von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die Gesellschaft hat selbst bislang mangels Bauherreneigenschaft jedoch keine Erfahrungen auf diesem Gebiet. Sie kann daher keine Vorschläge für Vertragsklauseln und Angaben zu Bauvolumen unterbreiten. Die Gesellschaft schließt sich den Ausführungen ihrer Tochtergesellschaft GWW in der Sache inhaltlich an.

- Die WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG begrüßt gleichfalls die Ausarbeitung eines Konzeptes zum Ausschluss von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die Gesellschaft ist zwar Bauherrin in ihren Projekten, jedoch nimmt die GWW die Steuerung der Projekte einschließlich der Abwicklung der Auftragsvergabe und Überwachung wahr. Die WIM Liegenschaftsfonds schließt sich den Ausführungen der GWW in der Sache inhaltlich an.

- Die Wiesbadener Wohnbaugesellschaft GmbH (GWW) begrüßt ebenfalls die Ausarbeitung eines Konzeptes zum Ausschluss von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die Gesellschaft sei kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Aktuell werden Nachunternehmer bei Bauleistungen nicht zur vorherigen „Freigabe“ der von ihnen beauftragten Subunternehmer angehalten. Jedoch verpflichtet die GWW anhand der von ihr verwendeten Verhandlungsprotokolle (Bestandteil des Vertrages) ihre Vertragspartner zur Vorlage von relevanten Unterlagen und Führen von jeweils zu aktualisierenden Listen der Subunternehmer und der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer, um Schwarzarbeit zu unterbinden bzw. entgegenzuwirken.

Zur Führung von jederzeit einsehbaren Anwesenheitslisten auf Baustellen sowie den öffentlichen Auftragsorten ist bei der Gesellschaft GWW die täglich zu aktualisierende Namensliste in den Verhandlungsprotokollen aufgeführt. Da die GWW in der Regel mit Generalunternehmen zusammenarbeitet, obliegt ihr die Kontrolle der benannten Listen. Die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen ist vertraglich geregelt. Bei Zuwiderhandlungen legt die GWW diese in ihren Verhandlungsprotokollen fest. Die Gesellschaft ahndet jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung i. d. R. mit 1.000 € Geldbuße.

Auch in anderen von der GWW beauftragten Dienstleistungsbereichen zur Bewirtschaftung bzw. des von der GWW verwalteten Bestandes (z. B. Reinigung, Grünpflege etc.) werden die Firmen bereits bei den Vergabegesprächen und auch beim Abschluss des Vertrages zum Unterlassen von Schwarzarbeit verpflichtet. Eine Vertragsstrafe hat die Gesellschaft in dem bislang verwendeten Vertragsmuster nicht vorgesehen.

Aus der Verwaltung der Mietobjekte in den Gesellschaften GWW, GeWeGe und WIM Liegenschaftsfonds hatte die Gesellschaft in 2017 ein Volumen von 5 Mio. € Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten.

- Die Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH (SEG) sowie WiBau GmbH begrüßen auch die Ausarbeitung eines Konzepts zum Ausschluss von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die beiden Gesellschaften entwickeln alle Vergaben grundsätzlich entsprechend der Prozessabläufe. Alle Beauftragungen im Zusammenhang mit Bauvolumen oder dem sonstigen Geschäftsbetrieb unterliegen den vertraglichen Regelungen der Gesellschaften.  
Die SEG sei kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Trotzdem verpflichtet die Gesellschaft im Rahmen der standardisierten Verträge Nachunternehmer bei Bauleistungen zur vorherigen „Freigabe“ der von ihnen beauftragten Subunternehmer.  
Die WiBau ist nur teilweise öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Daher unterliegt sie oberhalb der Schwellenwerte zunächst den Vergabebedingungen öffentlicher Auftraggeber. Aber auch im unterschwelligen Bereich verpflichtet die Gesellschaft Nachunternehmer bei Bauleistungen zur vorherigen „Freigabe“ der von ihnen beauftragten Subunternehmer.  
Die Gesellschaften SEG sowie WiBau verpflichten in den von ihr verwendeten Verträgen ihre Vertragspartner zur Einhaltung aller gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Schwarzarbeit und zur Einhaltung des Mindestlohnes. Zur Führung von jederzeit einsehbaren Anwesenheitslisten auf Baustellen sowie den öffentlichen Auftragsorten sind bei den Gesellschaften SEG sowie WiBau die jeweils am Bau Beteiligten zur Führung von entsprechenden Bauträgerbüchern, die notwendige Informationen beinhalten, verpflichtet.  
Die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen ist vertraglich geregelt. Zuwiderhandlungen werden bei den Gesellschaften SEG sowie WiBau in jedem einzelnen Fall entsprechend den öffentlich-rechtlichen bzw. strafrechtlichen Konsequenzen geahndet. Dies gilt auch bei Beauftragungen, die möglicherweise einer eigentlichen Bautätigkeit nicht direkt zuzuordnen sind sowie für die angesprochenen Aufträge für Reinigungsarbeiten.  
Vergaben im Bereich des Bewirtungs- und Gastronomiegewerbes sind nicht Bestandteil der Tätigkeit der Gesellschaften SEG sowie WiBau.
- Die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) führt Baumaßnahmen grundsätzlich mit eigenen Mitarbeitenden aus, da die Gesellschaft in allen Gewerken ausbildet. Ausnahmen stellen bei WJW Dachdeckerarbeiten sowie bei Engpässen Reinigungsarbeiten dar. Diese Arbeiten werden im Bedarfsfall durch Auftragsvergabe von externen Firmen übernommen.  
Zur Absicherung der Einhaltung von tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verpflichtet sich die Gesellschaft als Auftragnehmer, eine Vereinbarung bzw. Verpflichtungserklärung abzugeben.
- Die Bürgersolar GmbH vergibt ausschließlich Leistungen im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung und keine Aufträge in den Bereichen Bau sowie Reinigungs-, Bewirtungs- und Gastronomiegewerbe. Die Gesellschaft vergibt Aufträge bezüglich der Wartungsleistungen für die PV Anlagen an regionale Unternehmen, die nicht mit Subunternehmern arbeiten.
- Die EGW GmbH sowie HSK Pflege GmbH meldeten Fehlanzeige hinsichtlich der öffentlichen Auftragsvergabe in Bezug auf Bauvolumen.
- Die WIVERTIS GmbH hat als Minderheitsgesellschaft eine Fehlanzeige gemeldet.

- Die EXINA GmbH erbringt ihre Leistungen mit festangestelltem Mitarbeiter-Team. Die Gesellschaft schließt mit Dozenten und Beratern Honorarverträge ab. EXINA vergibt lediglich für kleinere Events Aufträge an Cateringunternehmen, weitere Vergaben werden nicht durchgeführt. Für die Vergabe werden jeweils 2 bis 3 Angebote eingeholt.
- Die ELW berücksichtigt Maßnahmen bei der Beauftragung von Bauleistungen gegen Schwarzarbeit dahingehend, dass ELW diesen Aspekt in ihren „Bedingungen für die Beschaffung von Bauleistungen“ unter Ziffer 4 behandelt. Diese Regelung betrifft die Unterschwellen-Vergaben.  
Bei Vergaben oberhalb des Schwellenwertes führt die ELW zusätzlich zu den „Bedingungen für die Beschaffung von Bauleistungen“ bereits in der ersten veröffentlichten Ausschreibung den § 124 GWB auf. Hier ist unter Absatz 2 aufgeführt, dass § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98 c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes unberührt bleiben, d. h. für alle Teilnehmer gelten.
- Die WLW hat hinsichtlich der öffentlichen Auftragsvergabe in Bezug auf Bauvolumen Fehlanzeige gemeldet.
- Die TriWiCon und ihre Gesellschaften (Kurhaus GmbH, Rhein-Main-Hallen GmbH) führen grundsätzlich gemäß der derzeit gültigen Einkaufsrichtlinien alle Vergaben, ab einem geschätzten Vergabewert von über 2.500 €, als beschränkte Ausschreibung durch. Dabei werden mindestens 3 Angebote eingeholt. Die weiteren Vergabegrenzen der TriWiCon und ihrer Gesellschaften richten sich nach den städtischen Vorgaben.  
Es werden bei allen öffentlichen Vergaben die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen (ABL) sowie das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) durch die TriWiCon und ihre Gesellschaften entsprechend zugrunde gelegt.  
Bei allen entsprechenden Vergaben treffen die TriWiCon und ihre Gesellschaften eine Aussage zur Zulassung von Nachunternehmern und prüfen entsprechend die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen.  
Die öffentlichen Auftragsvergaben der Dienstleistungen erfolgen bei der TriWiCon und ihren Gesellschaften gemäß der dargestellten Grundsätze.  
Die TriWiCon vergibt Reinigungsleistungen für das Kurhaus, RheinMain CongressCenter und Jagdschloss Platte, die über Rahmenverträge abgebildet werden. Das Jahresvolumen wird in Höhe von 220 T€ verzeichnet. Es werden keine Bewirtungs- und Gastronomieaufträge durch TriWiCon vergeben, da die Gastronomieräume verpachtet sind. Die Bauleistungen führt TriWiCon gemäß den oben genannten Grundsätzen aus. Bei TriWiCon sind öffentliche Vergaben in den Bereichen Bauleistungen und Reinigungsleistungen teilweise an Nachunternehmen zugelassen und werden auch teilweise eingesetzt. Die Meldungen der Nachunternehmer erfolgen regelmäßig.  
Die Gesellschaften Kurhaus GmbH und Rhein-Main-Hallen GmbH schließen ihre Reinigungsleistungen im Bereich Veranstaltungen über die Rahmenverträge ab. Es werden bei den Gesellschaften keine Bewirtungs- und Gastronomieaufträge ausgeführt, da die Gastronomieräume über die TriWiCon verpachtet sind. Der veranstaltungsbezogene Gastronomieauftrag wird durch den Vertragspartner durchgeführt. Die Auftragsvergabe der Bauleistungen erfolgt bei den Gesellschaften grundsätzlich über die TriWiCon. Bei den Gesellschaften Kurhaus und Rhein-Main-Hallen sind öffentliche Vergaben ausschließlich im Bereich Reinigungsleistungen an Nachunternehmen zugelassen und werden teilweise auch eingesetzt. Die Meldungen der Nachunternehmer erfolgen regelmäßig.

- Seit Bestehen des Eigenbetriebes mattiaqua ist es auch die Voraussetzung, bei der Vergabe von Aufträgen, die gültigen Vergabevorschriften (VOB/VOL) sowie die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Weitergabe von Arbeiten“ für Beauftragungen anzuwenden. Die Ausführungen der zentralen Verdingungsstelle vom 5. September 2017 zur Vergabepaxis gelten für den Eigenbetrieb mattiaqua vollumfänglich in gleicher Weise.

Zu 2.) Die Gesellschaften GWW, SEG sowie WiBau schließen sich als Bauherrin dem Vorschlag an, dass eine engere Abstimmung zwischen Stadt und dem Zoll ermöglicht werden soll, so dass Baustellen gemeldet werden können und Erkenntnisse des Zolls bei der Stadt als Bauherrin ankommen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Anlage

Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0065 vom 28.08.2018

Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0025 vom 06.03.2018

Ø z. d. A. bei 2004